

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Mai 1967

Nummer 64

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
71341	24. 4. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Lieferungsregeln für die amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen und für die Druckschriften des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen (KartLieferErl. NW.) . . .	613

71341

**Lieferungsregeln
für die amtlichen topographischen Kartenwerke
des Landes Nordrhein-Westfalen
und für die Druckschriften des Landesvermessungs-
amts Nordrhein-Westfalen
(KartLieferErl. NW.)**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 24. 4. 1967 —
Z B 3 — 6816

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeines
- II. Preise und Preisermäßigungen
- III. Vertrieb durch den Landkarten- und Buchhandel
- IV. Aufgaben des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen
- V. Abgabe von Belegstücken
- VI. Abgabe in gesetzlich geregelten Fällen und für den Dienstgebrauch
- VII. Werbung
- VIII. Unmittelbare Abgabe durch die Katasterämter
- IX. Bezugsbedingungen bei unmittelbarer Abgabe
- X. Veröffentlichung von Neuerscheinungen und Neuauflagen
- XI. Vervielfältigungsrecht
- XII. Jährliche Absatzmeldung

Für die Lieferung der amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen und der Druckschriften des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen bestimme ich mit Wirkung vom 1. Juni 1967 folgendes:

I. Allgemeines

1. (1) Die amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen werden entweder
 - a) durch den im Lande Nordrhein-Westfalen ansässigen Landkarten- und Buchhandel vertrieben oder
 - b) durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen¹⁾ und
 - c) durch die örtlich zuständigen Katasterämter an die Kartenverbraucher unmittelbar abgegeben.
- (2) Die Druckschriften des Landesvermessungsamts werden nur durch das Landesvermessungsamt (Hauptstelle in Bad Godesberg) ausgeliefert.
- (3) Das Landesvermessungsamt veröffentlicht alle herausgegebenen Karten und Druckschriften sowie deren Bezugsbedingungen und Verkaufspreise in einem Verzeichnis (Kartenverzeichnis), dem entsprechende Übersichtspläne beigelegt sind (vgl. auch Nrn. 6, 29 und 41 Abs. 1).
2. Die amtlichen topographischen Kartenwerke werden eingeteilt in:
 - a) Hauptkartenwerke,
 - b) Sonderkarten,
 - c) historische Karten.

Die einzelnen Teilstücke der Kartenwerke heißen „Blätter“.
3. Hauptkartenwerke sind:
 - a) die Deutsche Grundkarte 1 : 5 000 (DGK 5)²⁾,
 - b) die Topographische Karte 1 : 25 000 (TK 25),
 - c) die Topographische Karte 1 : 50 000 (TK 50),
 - d) die Topographische Karte 1 : 100 000 (TK 100),
 - e) die Topographische Übersichtskarte 1 : 200 000³⁾.

Die Blätter der Hauptkartenwerke werden in verschiedenen Ausgaben bearbeitet. Die herausgegebenen Ausgaben sind aus dem Kartenverzeichnis (Nr. 1 Abs. 3) ersichtlich.
4. Sonderkarten sind alle Karten, die aus ganzen Blättern oder aus Teilen von Blättern der Hauptkartenwerke ohne oder mit Änderung des Maßstabs abgeleitet worden sind, z. B. Wanderkarten, Umgebungs-karten, Kreiskarten, Übersichtskarten (Nrn. 16 bis 21).
5. Druckschriften sind:
 - a) Veröffentlichungen über Verfahren und Ergebnisse der Landesvermessung,
 - b) Dienstvorschriften der Vermessungs- und Katasterverwaltung.

II. Preise und Preisermäßigungen

6. (1) Die Verkaufspreise für die Blätter der Hauptkartenwerke (Nr. 3) werden vom Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten festgesetzt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.
- (2) Die Verkaufspreise der übrigen Karten (Sonderkarten, historische Karten) werden vom Landesvermessungsamt festgesetzt und bekanntgemacht (Nr. 1 Abs. 3 und Nr. 41 Abs. 1).
- (3) Die Verkaufspreise sind Festpreise; sie gelten sowohl für den buchhändlerischen Vertrieb als auch

¹⁾ Für den Landesteil Nordrhein ist das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bad Godesberg, und für den Landesteil Westfalen-Lippe die Außenstelle des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen, Münster (Westf.), zuständig.

²⁾ Im weiteren Text bedeutet die Bezeichnung

a) „Grundkartenwerk 1 : 5 000“, daß neben der DGK 5 auch die Vorstufen (Deutsche Grundkarte-Grundriß und Katasterplan-karte) sowie im anderen Maßstab vorhandene Arbeitsblätter einbezogen sind;

b) „topographisches Kartenwerk 1 : 5 000“, daß neben den in Buchst. a) genannten Karten auch die „Bodenkarte 1 : 5 000 auf der Grundlage der Bodenschätzung“ gemeint ist.

³⁾ Nach Art. 2 des Abkommens über Maßnahmen auf dem Gebiet des amtlichen Landkartenwesens vom 31. März 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen hat der Bund die Bearbeitung der amtlichen Landkartenwerke normalen Blattschnitte in den Maßstabsverhältnissen 1 : 200 000 und kleiner übernommen und das Institut für Angewandte Geodäsie mit der Bearbeitung dieser Kartenwerke beauftragt.

für die unmittelbare Abgabe von Karten durch die zuständigen Behörden. Sie gelten auch, wenn an Stelle von Kartendrucken Lichtpausen abgegeben werden.

7. (1) Behörden einschließlich der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (vgl. Anlage 3 zu den Verwaltungsvorschriften zum LOG vom 12. Februar 1963 SMBL. NW. 2005) sowie Schulen erhalten — abgesehen von der Regelung in Abs. 4 — bei Abnahme von Karten für dienstliche oder Unterrichtszwecke folgende Preisermäßigungen:
 - a) 20 v. H. des Verkaufspreises bei geschlossener Abnahme von 10 bis 200 Drucken verschiedener Blätter oder von 10 bis 50 Drucken des gleichen Blattes,
 - b) 30 v. H. des Verkaufspreises bei geschlossener Abnahme von mehr als 200 Drucken verschiedener Blätter oder von 51 bis 200 Drucken des gleichen Blattes,
 - c) 40 v. H. des Verkaufspreises bei geschlossener Abnahme von 201 bis 1 000 Drucken des gleichen Blattes,
- d) Sonderpreis nach Vereinbarung, wenn es sich um besonders umfangreiche Kartenlieferungen handelt.
- (2) Eingetragene Wandervereine, das Deutsche Jugendherbergswerk und die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände erhalten beim Bezug von Blättern der amtlichen topographischen Kartenwerke 1 : 25 000 bis 1 : 100 000 die gleichen Preisermäßigungen, wenn sie sich verpflichten, die Blätter nur an die Mitglieder abzugeben.
- (3) Diese Preisermäßigungen werden nur bei schriftlicher Bestellung gewährt. Die Sonderpreise (Absatz 1 d) werden vom Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten festgesetzt.
- (4) Für einige historische Karten, die im Kartenverzeichnis besonders genannt sind, können keine Preisermäßigungen gewährt werden.

III. Vertrieb durch den Landkarten- und Buchhandel

8. In den Vertrieb der amtlichen topographischen Kartenwerke ist neben den Katasterämtern der kreisfreien Städte und Landkreise auch der gewerbliche Landkarten- und Buchhandel als Wiederverkäufer einzuschalten.
9. Der buchhändlerische Vertrieb kann jederzeit untersagt oder eingeschränkt werden.
10. Die einzelnen Wiederverkäufer werden in der Regel nicht durch das Landesvermessungsamt unmittelbar, sondern durch Kartenvertriebsstellen beliefert. Diese verpflichten sich, durch besondere Werbemaßnahmen bei den Wiederverkäufern den Kartenabsatz zu fördern.
11. Kartenvertriebsstellen sind in freier Vereinbarung bestimmte Landkarten- und Großbuchhandlungen, die im Kartenvertrieb besonders erfahren und bereit sind, den Kartenvertrieb zu übernehmen. Besondere Verträge werden nicht abgeschlossen. Die Kartenvertriebsstellen werden vom Landesvermessungsamt nach Bedarf bestellt und im Kartenverzeichnis (Nr. 1 Abs. 3) aufgeführt. Das Landesvermessungsamt zeigt die Bestellung zur Kartenvertriebsstelle oder die Zurücknahme einer Bestellung dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten an.
12. Das Landesvermessungsamt liefert den Kartenvertriebsstellen die Karten zum halben Verkaufspreis. Wiederverkäufer erhalten beim Bezug von Karten durch die Kartenvertriebsstellen oder durch das Landesvermessungsamt unmittelbar folgende Preisermäßigungen:

bei Abnahme von a)	1 bis 9 Blättern	30 v. H.
b)	10 bis 200 Blättern	40 v. H.
c)	mehr als 200 Blättern	50 v. H.

Der Berechnung der Preisermäßigung wird die Gesamtzahl der gelieferten Blätter, die verschiedenen

Kartenwerken angehören können, zugrunde gelegt. In den vorstehenden Prozentsätzen sind die nach Nr. 7 zu gewährenden Preisermäßigungen enthalten. Die Kartenvertriebsstellen versorgen die Wiederverkäufer mit Kartenverzeichnissen und Übersichtsplätern der amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen (Nr. 29).

13. Das Landesvermessungsamt kann den Kartenvertriebsstellen Blätter, die in berichtigter Auflage erschienen sind, gegen die gleiche Anzahl neuer Blätter umtauschen.

IV. Aufgaben des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen

14. Das Landesvermessungsamt ist für den gesamten Vertrieb der amtlichen topographischen Kartenwerke zuständig. Ihm obliegen insbesondere
- die Versorgung der Kartenvertriebsstellen mit dem notwendigen Karten- und Werbematerial (Nr. 10) und die Erledigung der von den Wiederverkäufern unmittelbar eingegangenen Kartenbestellungen (Nr. 12);
 - die Abgabe von Druckauflagen des topographischen Kartenwerks 1 : 5 000 und von Drucken der topographischen Kartenwerke 1 : 25 000 und 1 : 50 000 an die Katasterämter (Nr. 32 Abs. 1 a);
 - die unmittelbare Abgabe von Blättern an die Kartenverbraucher
 - des topographischen Kartenwerks 1 : 5 000, soweit es sich um Neuerscheinungen und Neuauflagen und über das Gebiet eines Katasteramtsbezirks hinausgehende Sammelbestellungen handelt,
 - aller übrigen amtlichen topographischen Kartenwerke, wobei das Landesvermessungsamt die Lieferung — insbesondere einzelner Blätter — den Kartenvertriebsstellen oder den Katasterämtern überlassen kann;
 - die Erledigung von Sonderaufträgen (Nrn. 16 bis 21);
 - die Herstellung und Abgabe von transparenten Stücken unmittelbar an die Besteller (Nr. 47 Abs. 1 a);
 - die unentgeltliche Belieferung der Archive, Universitätsbibliotheken usw. mit Beleg- oder Pflichtexemplaren (Nr. 23);
 - die unentgeltliche Abgabe von Karten für den Dienstgebrauch (Nrn. 27 u. 28);
 - die Veröffentlichung von Neuerscheinungen und Neuauflagen (Nr. 41);
 - die jährliche Absatzmeldung an den Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten (Nr. 56).
15. Einzelne Grenzblätter (Anschlußblätter) der Hauptkartenwerke 1 : 25 000 bis 1 : 100 000 mit Gebietsteilen des Landes Nordrhein-Westfalen, die nach den Übersichtsplätern zum Bearbeitungsgebiet benachbarter Landesvermessungsämter gehören, können auch vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen abgegeben werden. Weitergehende Bestellungen von Grenzblättern sind an die für die Bearbeitung zuständigen Landesvermessungsämter zu richten.
16. (1) Sonderkarten (Nr. 4) werden von Amts wegen nur hergestellt, wenn hierfür ein Bedürfnis vorliegt und ein angemessener Absatz zu erwarten ist.
 (2) Wird die Herstellung von Sonderkarten von Dritten beantragt, so sind diese Anträge als Sonderaufträge zu behandeln. Dabei ist stets zu prüfen, ob die Karten in den Kartenvertrieb des Landesvermessungsamts genommen werden können.
17. Für jeden Sonderauftrag ist ein Kostenvoranschlag aufzustellen, dem die „Richtlinien für die Berechnung von kartographischen und reproduktionstechnischen Arbeiten des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen“ zugrunde zu legen sind.
18. Mit der Ausführung eines Sonderauftrags darf in der Regel erst begonnen werden, nachdem der Antrag-

steller sich bereit erklärt hat, die veranschlagten Herstellungskosten zu übernehmen. Können die Kosten wegen der Eigenart der Arbeiten, z. B. kartographische Entwurfsarbeiten, zunächst nur geschätzt werden, so sind sie als unverbindlich zu bezeichnen.

- Wenn nachträgliche Beanstandungen nicht zu erwarten sind, kann bei eiligen Aufträgen von Behörden im Einvernehmen mit dem Antragsteller von einer vorherigen Mitteilung des Kostenvoranschlags absehen werden.
- Sonderaufträge, die nicht auf der Grundlage von vorhandenem Kartenmaterial ausgeführt werden können, bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.
- Alle Sonderaufträge sind unmittelbar mit dem Besteller abzuwickeln. Es ist nicht zulässig, Buchhändler oder andere Vermittler zwischenzuschalten.
- (1) Das Landesvermessungsamt registriert alle im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen vorhandenen Luftbilder.
 (2) Von eigenen Luftbildern können Kontaktkopien abgegeben werden. Außerdem fertigt das Landesvermessungsamt auf Antrag Luftbildvergrößerungen, entzerrte Luftbildpläne und maßstabsgerechte Auswertungen (Luftbildkarten) für Dritte an. Die Entgelte hierfür werden nach den „Richtlinien für die Berechnung von Luftbildarbeiten des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen“ berechnet.

V. Abgabe von Belegstücken

- Das Landesvermessungsamt gibt von den amtlichen topographischen Kartenwerken und den Druckschriften kostenlose Belegstücke (Pflichtexemplare) nach besonderer Weisung des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten ab.
- Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die Belegstücke vom Landesvermessungsamt gesammelt und jährlich zweimal ausgeliefert, sofern in besonderen Fällen nicht eine frühere Abgabe gewünscht wird.
- Arbeitsblätter und im Lichtpausverfahren hergestellte Blätter des topographischen Kartenwerks 1 : 5 000 fallen nicht unter die Abgabepflicht.

VI. Abgabe in gesetzlich geregelten Fällen und für den Dienstgebrauch

- Das Landesvermessungsamt, die Regierungspräsidenten (Dezernat Kataster- und Vermessungsangelegenheiten) und die Katasterämter geben Blätter der amtlichen topographischen Kartenwerke nur dann unentgeltlich ab, wenn die kostenlose Abgabe durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben oder vom Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten durch Erlass geregelt ist.
- (1) Das Landesvermessungsamt gibt ferner Karten, die zur Erledigung von Aufgaben im Vermessungs- und Katasterdienst benötigt werden, an den Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten (Gruppe Vermessungswesen) und an die Regierungspräsidenten (Dezernat Kataster- und Vermessungsangelegenheiten) unentgeltlich ab. Kartenanforderungen für den Dienstgebrauch sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
 (2) Die Katasterämter liefern Karten an andere Abteilungen derselben Behörde nur dann unentgeltlich, wenn die Karten für Zwecke des inneren Dienstes benötigt werden und Kosten hierfür Dritten nicht zur Last zu legen sind.
- Das Landesvermessungsamt gibt außerdem nach besonderer Weisung des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten kostenlos für den Dienstgebrauch ab:

 - Arbeitsstandsübersichten,
 - neu erschienene und berichtigte Blätter der Bodenkarte 1 : 5 000 auf der Grundlage der Bodenschätzung.

VII. Werbung

29. Übersichtsblätter und Kartenverzeichnisse, aus denen die herausgegebenen Karten und deren Verkaufspreise zu erkennen sind, werden von den Kartenvertriebsstellen, dem Landesvermessungsamt und den Katasterämtern kostenlos abgegeben oder gegen Einsendung des Portobetrags zugeschickt. Das Landesvermessungsamt kann weiter einzelne Drucke bestimmter Blätter für Werbezwecke kostenlos abgeben. Diese Blätter sollen mit dem Aufdruck "Werbeexemplar" versehen sein.

VIII. Unmittelbare Abgabe durch die Katasterämter

30. (1) Jedes Katasteramt ist Vertriebsstelle für die Blätter des Grundkartenwerks 1 : 5 000, der Topographischen Karte 1 : 25 000, der Topographischen Karte 1 : 50 000 und der Sonderkarten dieser Kartenwerke, soweit die Blätter das Stadt- bzw. Kreisgebiet ganz oder teilweise darstellen. Die Katasterämter liefern die Blätter des topographischen Kartenwerks 1 : 5 000 unmittelbar an die Besteller oder an die Kartenvertriebsstellen bzw. an die Wiederverkäufer. Sie geben die Blätter der topographischen Kartenwerke 1 : 25 000 und 1 : 50 000 nur an Kartenverbraucher ab.
 (2) Kartenvertriebsstellen und Wiederverkäufer sind die in Nr. 12 vorgeschriebenen Preisermäßigungen einzuräumen. Sofern Blätter des topographischen Kartenwerks 1 : 5 000 bei den Regierungspräsidenten zur Bearbeitung vorliegen, können Lichtpausen dieser Blätter auch von den dortigen Dezernaten für Kataster- und Vermessungsangelegenheiten unmittelbar an die Besteller abgegeben werden.
31. Je nach dem Herstellungsstand des topographischen Kartenwerks 1 : 5 000 geben die Katasterämter ab:
- a) **Blätter der Deutschen Grundkarte 1 : 5 000** in der Regel als Drucke;
 - b) **Blätter der Deutschen Grundkarte (Grundriß)** in der Regel als Drucke; Lichtpausen werden abgegeben, wenn
 - aa) Drucke noch nicht vorliegen,
 - bb) eine Vervielfältigung im Druckverfahren sich nicht lohnt (Mindestauflage 50 Drucke) oder nicht abgewartet werden kann,
 - cc) die Blätter seit der letzten Druckauflage veraltet sind und nur einzelne auf den neuesten Stand berichtigte Blätter gefordert werden;
 - c) **Blätter der Katasterplankarte** in der Regel als Lichtpausen, es sei denn, daß einzelne Blätter auf Grund besonderer Vereinbarungen als Drucke geliefert werden sollen;
 - d) **Arbeitsblätter** der Katasterplankarte, der Deutschen Grundkarte (Grundriß) und der Grundrißfolie der Deutschen Grundkarte 1 : 5 000, die in einem größeren Maßstab gezeichnet sind, in der Regel als Lichtpausen. Die abzugebenden Blätter sind im oberen Schriftstreifen als "Arbeitsblätter" unter Hinzufügung des Maßstabs zu kennzeichnen;
 - e) **Blätter der Bodenkarte 1 : 5 000** auf der Grundlage der Bodenschätzung als Drucke, ausnahmsweise auch als Lichtpausen;
 - f) **Vervielfältigungsstücke der Bodenfolie** der Bodenkarte 1 : 5 000 auf der Grundlage der Bodenschätzung als Lichtpausen.

32. (1) Die Katasterämter erhalten zur unmittelbaren Abgabe an die Kartenverbraucher
 - a) durch das **Landesvermessungsamt** als Drucke (Nr. 14 Buchst. b)
 - aa) die Blätter des topographischen Kartenwerks 1 : 5 000 in der vollen Druckauflage abzüglich der vom Landesvermessungsamt abzugebenen Belegstücke usw.,
 - bb) die Blätter der übrigen topographischen Kartenwerke (Nr. 30 Abs. 1) auf Bestellung⁴⁾;

⁴⁾ Die Katasterämter sollen rechtzeitig so viele Drucke bestellen, daß sie stets über einen ausreichenden Kartenvorrat verfügen.

b) durch die **Regierungspräsidenten** (Dezernat Kataster- und Vermessungsangelegenheiten) als Lichtpausen die Blätter des topographischen Kartenwerks 1 : 5 000, die dort zur Bearbeitung vorliegen.

(2) Die **Katasterämter** stellen im übrigen selbst Lichtpausen der bei ihnen geführten Folien des topographischen Kartenwerks 1 : 5 000 her.

33. Die Katasterämter erstatten dem Landesvermessungsamt für Lieferungen nach Nr. 32 Abs. 1 a:
- a) —,50 DM je Druck des Grundkartenwerks 1 : 5 000,
 - b) —,50 DM je Druck der Bodenkarte 1 : 5 000 auf der Grundlage der Bodenschätzung,
 - c) die Hälfte des Verkaufspreises je Druck der topographischen Kartenwerke 1 : 25 000 und 1 : 50 000.

34. Die Katasterämter rechnen zum 30. November jeden Jahres einmal mit dem Landesvermessungsamt ab.
 35. Der buchhändlerische Vertrieb und die unmittelbare Abgabe der amtlichen topographischen Kartenwerke an die Kartenverbraucher sind umsatzsteuerpflichtig.

IX. Bezugsbedingungen bei unmittelbarer Abgabe

36. Die Karten werden unaufgezogen entsprechend den Angaben im Kartenverzeichnis gefaltet oder plano geliefert. Ausgaben mit Rückseitentitel sind nur gefaltet lieferbar.
37. Der Versand geht auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Für verlorengegangene oder beschädigte Sendungen wird kein Ersatz geleistet. Versand- und Verpackungskosten werden besonders berechnet.
38. Beanstandungen wegen unrichtiger oder unvollständiger Sendungen können nur berücksichtigt werden, wenn der Besteller sie innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Sendung geltend macht. Bestellte und richtig gelieferte Sendungen werden weder zurückgenommen noch umgetauscht.
39. Höhere Gewalt oder öffentlicher Notstand (Katastrophen, Streik, Rohstoffmangel u. a.) entbinden von der Einhaltung vereinbarter Lieferfristen. Zeitweise vergriffene Karten können nicht nachgeliefert werden. Sie müssen zu gegebener Zeit neu bestellt werden.
40. Die Rechnungen werden grundsätzlich für den Besteller ausgeschrieben. Die Zusammenfassung von Bestellungen verschiedener Stellen zum Zwecke der Erzielung höherer Preisermäßigungen ist unzulässig. Die Rechnungsbeträge werden entweder durch Nachnahme erhoben, z. B. bei telefonischen Bestellungen, oder sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug portofrei an die zuständige Kasse zu zahlen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen berechnet und Mahnmotiven erhoben. Vom Besteller vorgeschriebene Zahlungsbedingungen bleiben unberücksichtigt. Das Eigentumsrecht an gelieferten Karten und Druckschriften bleibt bis zur endgültigen Bezahlung vorbehalten.

X. Veröffentlichung von Neuerscheinungen und Neuauflagen

41. (1) Das Landesvermessungsamt gibt neu erschienene und berichtigte Blätter der amtlichen topographischen Kartenwerke sowie neu erschienene Druckschriften in den Amtsblättern der Bezirksregierungen nach dem Muster der Anlage 1 bekannt. Bei Sonderkarten, historischen Karten und Druckschriften werden zusätzlich die Verkaufspreise angegeben.
 (2) Zwei Abdrücke der Bekanntmachung sind dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vorzulegen.
42. Die Kartenvertriebsstellen (Nr. 11) werden über jede Neuerscheinung und Neuauflage — ausgenommen die der Blätter des topographischen Kartenwerks 1 : 5 000 — rechtzeitig durch das Landesvermessungsamt unterrichtet. Die Kartenvertriebsstellen benachrichtigen wiederum die Wiederverkäufer, mit denen sie in Geschäftsverbindung stehen.

XI. Vervielfältigungsrecht

43. Mit der Verwertung der amtlichen topographischen Kartenwerke sind das Landesvermessungsamt, die Regierungspräsidenten (Dezernat Kataster- und Vermessungsangelegenheiten) und die Katasterämter nach Maßgabe dieses Runderlasses beauftragt. Andere Stellen ist eine Vervielfältigung von Blättern oder Teilen von Blättern der amtlichen topographischen Kartenwerke in derselben Form, wie sie im Buchhandel bezogen werden können oder durch die zuständigen Behörden unmittelbar abgegeben werden, nicht gestattet. Verstöße hiergegen sind dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten über das Landesvermessungsamt anzuzeigen. Beweismaterial ist beizufügen.
44. In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag das Recht eingeräumt werden, Blätter oder Teile von Blättern der amtlichen topographischen Kartenwerke für einen bestimmten, im Antrag genau zu bezeichnenden Zweck zu vervielfältigen (**einfaches Nutzungsrecht**).
45. (1) Das einfache Nutzungsrecht darf, abgesehen von der Regelung in Abs. 2, nur eingeräumt werden, wenn
- a) der Antragsteller bei der Vervielfältigung im **Lichtpausverfahren** die in der Anlage 2, bei der Vervielfältigung im **Druckverfahren** die in der Anlage 3 aufgeführten Bedingungen schriftlich anerkennt,
 - b) Ausschnitte aus den Blättern der amtlichen topographischen Kartenwerke als Beilage für wissenschaftliche oder kulturelle Veröffentlichungen verwendet werden sollen und das Landesvermessungsamt die erforderlichen Vervielfältigungen aus besonderen Gründen nicht selbst herstellt (z. B. Kartenbeilagen im Satzspiegel).
- (2) Ist der Antragsteller eine Landesbehörde oder Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen, entfällt die schriftliche Anerkennung der Bedingungen nach den Anlagen 2 und 3. Für diese Stellen gelten die in der Anlage 4 aufgeführten Sondervorschriften.
46. (1) Mit der Einräumung des einfachen Nutzungsrechts ist nicht die Berechtigung verbunden, Blätter oder Teile von Blättern der amtlichen topographischen Kartenwerke selbst zu vergrößern oder zu verkleinern sowie von diesen Blättern Zusammensetzungen, Sonderdrucke oder Kopien herzustellen. Diese Arbeiten sind, abgesehen von der Regelung in Abs. 2, ausschließlich dem Landesvermessungsamt vorbehalten.
- (2) Die Regierungspräsidenten (Dezernat Kataster- und Vermessungsangelegenheiten) sowie die Katasterämter der kreisfreien Städte und Landkreise sind berechtigt, Blätter oder Teile von Blättern des Grundkartenwerks 1 : 5 000 selbst zu vergrößern oder zu verkleinern sowie Zusammensetzungen und Kopien herzustellen, soweit dies auf Grund der verwaltungseigenen technischen Hilfsmittel möglich ist (Nr. 47 Abs. 2).
47. (1) Genehmigungsbehörde für die Einräumung des einfachen Nutzungsrechts ist
- a) das **Landesvermessungsamt**, wenn
 - aa) — ohne Rücksicht auf den Maßstab — Blätter im Druckverfahren vervielfältigt werden sollen,
 - bb) Blätter der amtlichen topographischen Kartenwerke 1 : 25 000 bis 1 : 100 000 im Lichtpausverfahren vervielfältigt werden sollen,
 - cc) Blätter der Deutschen Grundkarte 1 : 5 000 bzw. ihrer Vorstufen beim Landesvermessungsamt zur photogrammetrischen Bearbeitung vorliegen oder über den Bereich eines Katasteramtsbezirks hinaus zusammenzusetzen, zu vergrößern oder zu verkleinern sind und im Lichtpausverfahren vervielfältigt werden sollen;
 - b) das **zuständige Katasteramt**, wenn — abgesehen von der Regelung in Buchst. a) — Blätter des Grundkartenwerks 1 : 5 000 (auch Vergrößerungen, Verkleinerungen oder Zusammensetzungen) im Lichtpausverfahren vervielfältigt werden sollen.
- Blätter der Bodenkarte 1 : 5 000 auf der Grundlage der Bodenschätzung oder der Bodenfolien werden nur im Falle der Nr. 45 Abs. 1 b zur Vervielfältigung für Dritte freigegeben. Zuständig für die Einräumung des einfachen Nutzungsrechts ist in diesem Falle das Landesvermessungsamt.
- (2) Die Katasterämter leiten Anträge, für deren Erledigung ihre technische Ausstattung nicht ausreicht (z. B. Herstellung von Zusammensetzungen und vervielfältigungsfähigen Stücken im Wege der foto-mechanischen Kopie) oder für deren Erledigung sie nicht zuständig sind, an das Landesvermessungsamt — ggf. an die Regierungspräsidenten — weiter.
48. Sollen Vereinbarungen getroffen werden, die von den allgemeinen Bedingungen (Nrn. 45 und 46) wesentlich abweichen, so sind die Anträge dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten zur Entscheidung und zur Festsetzung der Kosten vorzulegen.
49. Jede Genehmigungsbehörde führt über die von ihr eingeräumten einfachen Nutzungrechte eine „Nachweisung der erteilten Vervielfältigungsgenehmigungen“ nach dem Muster der Anlage 5. Die laufende Nummer dieser Nachweisung (Sp. 1) ist Kontrollnummer. Sie wird im Kopf sämtlicher Schriftstücke und auf den abzugebenden Unterlagen vermerkt.
50. Die Antragsteller werden über die erteilte Vervielfältigungsgenehmigung in der Regel nach dem Muster der Anlage 6 benachrichtigt. Die pausfähigen Abzüge und Druckunterlagen sind vor ihrer Abgabe an den Antragsteller mit folgendem pausfähigen Vermerk zu versehen:
- Mit Genehmigung des (der)
vom Kontrollnummer
vervielfältigt durch".
- Geht bei Kartenausschnitten die Blattbenennung infolge des Zuschnitts verloren, so ist außerdem anzugeben:
- „Ausschnitt aus (Kartenwerk)
(Blattname) (Blattnummer)".
51. Die Dienststelle, die ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt hat, wacht an Hand der Nachweisung nach dem Muster der Anlage 5 darüber, daß der Antragsteller die von ihm anerkannten Bedingungen erfüllt.
52. Verstöße gegen die anerkannten Bedingungen sind durch entsprechende Gegenmaßnahmen abzuwehren. Bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Zu widerhandlungen kann das Nutzungsrecht widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs sind die dem Antragsteller gelieferten vervielfältigungsfähigen Unterlagen unverzüglich einzuziehen. Die Kostenpflicht wird dadurch nicht berührt. Ersatzansprüche, die sich aus den Zu widerhandlungen ergeben, sind geltend zu machen, wenn es sich nicht um geringfügige Nachteile handelt. Im Zweifelsfalle entscheidet der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.
53. (1) Besteller, denen das einfache Nutzungsrecht zur Vervielfältigung von Blättern oder Teilen von Blättern der amtlichen topographischen Kartenwerke eingeräumt ist, zahlen — mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Stellen — für jedes zur Vervielfältigung freigegebene Blatt oder jeden Teil eines Blattes im Maßstab
- bis 1 : 25 000 (einschließlich) . . . das Zwanzigfache,
1 : 50 000 das Vierzigfache,
1 : 100 000 das Sechzigfache
des Verkaufspreises.

Anlage 2**Anlage 3****Anlage 4****Anlage 5****Anlage 6**

(2) Landesbehörden und Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen erstatten für die Lieferung jedes vervielfältigungsfähigen Blattes oder Teiles eines Blattes der amtlichen topographischen Kartenwerke im Maßstab
bis 1 : 25 000 (einschließlich) . . . das Fünffache,
1 : 50 000 und 1 : 100 000 . . . das Zehnfache
des Verkaufspreises.

(3) Bei zusammengesetzten Blättern berechnet sich der zu zahlende Betrag, sofern kein Verkaufspreis nach Nr. 6 Abs. 2 festgesetzt worden ist, nach dem Verhältnis der Fläche des neu hergestellten Blattes zur Gesamtfläche eines entsprechenden Blattes im normalen Blattschnitt. Mindestens ist jedoch der Betrag in Rechnung zu stellen, der sich nach den in den Abs. 1 und 2 angegebenen Sätzen für ein Blatt im normalen Blattschnitt ergibt.

(4) Die in den Abs. 1 und 2 genannten Beträge enthalten die Herstellungskosten für die kombinierten Ausgangsfolien insoweit, als sie dem Inhalt und dem Maßstab der amtlichen Arbeitskarten⁵⁾ entsprechen. Mehrkosten, die durch darüber hinausgehende Arbeiten (z. B. durch Vergrößern, Verkleinern oder Zusammensetzen) entstehen, sind nach den „Richtlinien für die Berechnung von kartographischen und reproduktionstechnischen Arbeiten des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen“ besonders zu erstatten. Das gleiche gilt, wenn anstatt einfachen Transparentpapiers bessere Materialien gewünscht werden.

(5) Angemessene Kostenvorschüsse können gefordert werden.

54. In den Fällen der Nr. 45 Abs. 1 b werden Kosten für die Einräumung des einfachen Nutzungsrechts nicht berechnet, es sei denn, die wissenschaftliche oder kulturelle Veröffentlichung dient der Gewinnerziehung. Die für die Herstellung der Druckunterlagen entstehenden Kosten werden dem Besteller nach den bestehenden Richtlinien in Rechnung gestellt.

XII. Jährliche Absatzmeldung

55. Die Katasterämter teilen dem Landesvermessungsamt zum 1. Januar jeden Jahres ihren Absatz an Drucken und Lichtpausen des topographischen Kartenwerks 1 : 5 000 und die Höhe der daraus erzielten Einnahmen mit. In diese Mitteilung sind auch die für dienstliche Zwecke kostenlos abgegebenen Blätter sowie die Anzahl der erteilten einfachen Nutzungsrechte —

⁵⁾ Die Inhalte der Arbeitskarten sind aus dem Kartenverzeichnis des Landesvermessungsamts (Nr. 1 Abs. 3) ersichtlich.

getrennt für Einzelblätter und Zusammensetzungen — mitaufzunehmen.

Die Anzahl der zum Vertrieb an die Katasterämter abgegebenen Blätter der topographischen Kartenwerke 1 : 25 000 und 1 : 50 000 ermittelt das Landesvermessungsamt aus seinem Gebührenbuch.

56. Das Landesvermessungsamt legt dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten zum 10. Februar jeden Jahres die Absatzmeldung für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen nach besonderer Weisung vor.

Folgende Vorschriften werden mit Wirkung vom 1. Juni 1967 aufgehoben:

1. RdErl. d. Innenministers v. 19. 3. 1956 (MBI. NW. S. 643), zuletzt geändert durch RdErl. v. 8. 7. 1964 (MBI. NW. S. 1030), betr. Lieferungsregeln für die amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen und für die Druckschriften des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen — Kart-LieferErl. NW. — (SMBI. NW. 71341)
2. Bek. d. Innenministers v. 19. 3. 1956 betr. Preise für die amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen und für die Druckschriften des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW. 71341)
3. RdErl. d. Innenministers v. 1. 12. 1956 — I D 2:23 — 6836 (n. v.) betr. Vervielfältigung von Blättern der amtlichen topographischen Kartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen durch die Landesplanungsbehörde; hier: Sondervereinbarung (SMBI. NW. 71341 — Kopferlaß)
4. RdErl. d. Innenministers v. 21. 10. 1958 — I D 2:23 — 6817 (n. v.) betr. Abgabe von transparenten Blättern der amtlichen topographischen Kartenwerke an die Flurbereinigungsbehörden (SMBI. NW. 71341 — Kopferlaß)
5. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 21. 7. 1965 — Z B 3 — 6816 (n. v.) betr. Vervielfältigung von Blättern der Deutschen Grundkarte 1 : 5 000 durch das Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen
6. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 16. 11. 1965 — Z B 3 — 6816 (n. v.) betr. Vervielfältigung von Blättern des topographischen Kartenwerks 1 : 5 000 durch die Forschungsstelle für Grünland und Futterbau des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 1 zu Nr. 41 (1) KartLieferErl. NW.**Amtliche topographische Karten**

Bek. des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen v.

Seit der Bekanntmachung vom (Abl. S.) sind die nachstehend aufgeführten Blätter der amtlichen topographischen Kartenwerke neu erschienen bzw. in neuer Auflage herausgegeben worden.

I. Topographisches Kartenwerk 1 : 5 000

Blattname	Rechtswert	Hochwert	Ausgabe *)	Auflage-jahr	Katasteramt
		A. Neu hergestellte Blätter			
		B. Berichtigte Blätter			

*) aufzuführen in der Abschnittsfolge:

- a) Deutsche Grundkarte (Grundriß), abzukürzen: Grundriß;
- b) Deutsche Grundkarte 1 : 5 000, abzukürzen: m. Höhenlinien;
- c) Bodenkarte 1 : 5 000 auf der Grundlage der Bodenschätzung, abzukürzen: Bodenkarte.

II. Topographische Kartenwerke 1 : 25 000 bis 1 : 100 000

Maßstab	Blattname	Blattnummer	Ausgabe	Jahr der Berichtigung	Auflage
1 : 25 000		A. Neu hergestellte Blätter			
		B. Berichtigte Blätter			
1 : 50 000 usw.	usw.				

noch Anlage 1

III. Sonderkarten "*)

Maßstab	Preis
1: DM
..... DM
1: DM
..... DM

IV. Historische Karten "*)

Maßstab	Preis
1: DM
..... DM
1: DM
..... DM

*) aufzuführen in der Reihenfolge der Maßstäbe

V. Druckschriften

1. DM
2. DM

Die Karten können bezogen werden:

zu I durch die in der letzten Spalte angegebenen Katasterämter der kreisfreien Städte und Landkreise;

zu II bis IV a) durch die Kartenvertriebsstellen

1.
2. usw. **);
- b) durch Buchhandlungen als Wiederverkäufer;
- c) für den Landesteil Nordrhein durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bad Godesberg,
für den Landesteil Westfalen-Lippe durch die Außenstelle des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen, Münster (Westf.);
- d) durch die Katasterämter der kreisfreien Städte und Landkreise, soweit es sich um Blätter der topographischen Kartenwerke 1 : 25 000 und 1 : 50 000 handelt, die ihre Stadt- bzw. Kreisgebiete ganz oder teilweise darstellen.

Die Druckschriften können nur durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bad Godesberg, bezogen werden.

***) Die jeweiligen Kartenvertriebsstellen sind aufzuführen.

Anlage 2 zu Nr. 45 (1) KartLieferErl. NW.

Antragsteller:

Antrag vom: Kontrollnummer:

Karte: (Name) Maßstab 1 :

B e d i n g u n g e n
für die Abgabe von pausfähigen Abzügen der amtlichen
topographischen Karten zur Verwendung im Lichtpausverfahren

Die vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Blätter der amtlichen topographischen Kartenwerke dürfen nur vom Landesvermessungsamt selbst sowie von den Regierungspräsidenten (Dezernat Kataster- und Vermessungsangelegenheiten) und den Katasterämtern nach Maßgabe des KartLieferErl. NW.* vervielfältigt werden.

In begründeten Fällen können auf schriftlichen Antrag pausfähige Abzüge unter folgenden Bedingungen abgegeben werden:

1. In dem Antrag ist der Verwendungszweck der Vervielfältigungsstücke anzugeben.
2. Die pausfähigen Abzüge dürfen nur für den eigenen Bedarf verwendet und nicht an Dritte zur Anfertigung von Vervielfältigungsstücken abgegeben oder verliehen werden.
3. Vervielfältigungsstücke weiterzugeben ist nur gestattet, wenn sie dem Verwendungszweck entsprechend durch zusätzliche Eintragungen (z. B. Planung und Entwurf) ergänzt oder geändert worden sind und die Weitergabe im unmittelbaren Zusammenhang mit den vorgenommenen Ergänzungen oder Änderungen steht.
4. Jedes Vervielfältigungsstück, das nach Nr. 3 weitergegeben wird, muß an deutlich sichtbarer Stelle folgenden Vermerk tragen:
„Mit Genehmigung des (der)

vom Kontrollnummer

vervielfältigt durch

Außerdem muß der Herausgeber der zur Vervielfältigung benutzten Karte und die Kartenbezeichnung (ggf. mit Blattnamen, Nummer und Auflagejahr) aus jedem weitergegebenen Vervielfältigungsstück ersichtlich sein (Nr. 50 Satz 3 KartLieferErl. NW.).

5. Transparente Zweitstücke für einen anderen als den im Antrag angegebenen Zweck dürfen nur mit besonderer Zustimmung der Genehmigungsbehörde hergestellt werden.
6. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die vorher genannten Bedingungen erlischt die Genehmigung zum Vervielfältigen. Der Antragsteller ist verpflichtet, die ihm gelieferten pausfähigen Abzüge unverzüglich zurückzugeben. Er hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der eingezahlten Kosten (vgl. Nr. 7); die Zahlungsverpflichtung bleibt vielmehr unberührt.
7. Der Antragsteller ist verpflichtet, die für die Herstellung und Verwendung der pausfähigen Abzüge festgesetzten Kosten zu bezahlen.
8. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Kasse, an die das Entgelt zu entrichten ist.

....., den 19.....

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen**)
 — Außenstelle — **)

Katasteramt **)

*1 RdErl. v. 24. 4. 1967 (SMBI. NW. 71341)

**) Nichtzutreffendes streichen

noch Anlage 2**Verpflichtungserklärung**

Der Unterzeichner verpflichtet sich, die vorstehenden Bedingungen bei der Verwendung des (der) ihm gelieferten pausfähigen Abzugs (Abzüge) der Karte(n) **)

.....
einzuhalten und im Falle der Nichteinhaltung der Bedingungen den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Vervielfältigung dient folgendem Zweck:
.....

....., den 19.....

.....
(Unterschrift, ggf. mit Siegel oder Stempel)

**) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3 zu Nr. 45 (1) KartLieferErl. NW.

Antragsteller:

Antrag vom : Kontrollnummer:

Karte: (Name) Maßstab 1 :

B e d i n g u n g e n
für die Abgabe von Unterlagen der amtlichen
topographischen Karten zur Verwendung im Druckverfahren

Die vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Blätter der amtlichen topographischen Kartenwerke dürfen nur vom Landesvermessungsamt selbst im Druckverfahren vervielfältigt werden (Nr. 14 KartLieferErl. NW. *).

In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag die Genehmigung zur Herstellung von Druckauflagen unter folgenden Bedingungen erteilt werden:

1. In dem Antrag sind der Verwendungszweck der Druckstücke und die vorgesehene Auflagehöhe anzugeben.
2. Für den Druck dürfen nur die vom Landesvermessungsamt leihweise überlassenen Druckunterlagen verwendet werden. Die Genehmigung zur Vervielfältigung gilt nur einmalig und für den im Antrag angegebenen Zweck.
3. Der Antragsteller haftet für eine mißbräuchliche Verwendung der Druckunterlagen, auch wenn er den Druck durch einen Dritten ausführen läßt.
4. Jedes Druckstück muß an einer deutlich sichtbaren Stelle folgenden Vermerk tragen:
 „Mit Genehmigung des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen
 vom Kontrollnummer
 vervielfältigt durch“.
5. Dem Landesvermessungsamt sind innerhalb von Monaten nach Erteilung der Druckgenehmigung je drei Druckstücke unaufgefordert und kostenlos als Belegexemplare einzureichen. Fristverlängerungen sind frühzeitig zu beantragen.
6. Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Landesvermessungsamt unter Angabe der Druckkosten mitzuteilen, wann und in welcher Auflage der Druck ausgeführt worden ist. Die Vorlage von Beweismitteln kann gefordert werden.
7. Die Herstellung von Vergrößerungen und Verkleinerungen und transparenten Drucken ist nicht zulässig.
8. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die vorher genannten Bedingungen erlischt die Druckgenehmigung. Der Antragsteller ist verpflichtet, die ihm leihweise überlassenen Druckunterlagen unverzüglich zurückzugeben. Er hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der eingezahlten Kosten (vgl. Nr. 9); die Zahlungsverpflichtung bleibt vielmehr unberührt.
9. Der Antragsteller ist verpflichtet, die für die Herstellung und Verwendung der Druckunterlagen festgesetzten Kosten zu bezahlen.
10. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Kasse, an die das Entgelt zu entrichten ist.

Bad Godesberg **) — Münster (Westfalen)**), den 19.....

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen
 — Außenstelle — **)

*) RdErl. v. 24. 4. 1967 (SMBL. NW. 71341)

**) Nichtzutreffendes streichen

Verpflichtungserklärung

Der Unterzeichner verpflichtet sich, die vorstehenden Bedingungen bei der Verwendung der ihm leihweise überlassenen Druckunterlagen der Karte(n)

.....
einzuhalten und im Falle der Nichteinhaltung der Bedingungen den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Druck dient folgendem Zweck:
.....

....., den 19

.....
(Unterschrift, ggf. mit Siegel oder Stempel)

Anlage 4 zu Nr. 45 (2) KartLieferErl. NW.

Antragsteller:

Antrag vom : Kontrollnummer:

Karte: (Name) Maßstab 1 :

Zweck:

**Sondervorschriften
für die Abgabe von pausfähigen Abzügen der amtlichen
topographischen Karten an Landesbehörden und Einrichtungen des Landes
Nordrhein-Westfalen**

1. Für die Vervielfältigung von Blättern der amtlichen topographischen Kartenwerke sind das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen sowie die Regierungspräsidenten (Dezernat Kataster- und Vermessungsangelegenheiten) und die Katasterämter nach Maßgabe des KartLieferErl. NW.^{*)} zuständig.
2. Landesbehörden und Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen können auf Antrag zur Durchführung ihrer Aufgaben pausfähige Abzüge von Blättern der amtlichen topographischen Kartenwerke für einen bestimmten Zweck erhalten.
3. Welche Kartenunterlagen zur Verfügung gestellt werden, richtet sich nach der Art der Aufgabe und dem Umfang des betroffenen Gebietes.
4. Die unter Nr. 2 genannten Antragsteller sind berechtigt, von den pausfähigen Abzügen Vervielfältigungsstücke im Lichtpausverfahren ohne oder mit Spezialeintragungen für den eigenen Dienstbetrieb herzustellen. Die Vervielfältigungsstücke dürfen auch transparent sein, um als Ausgangsstücke einer weiteren Vervielfältigung zu dienen. Sie müssen in jedem Falle an deutlich sichtbarer Stelle den nach Nr. 50 KartLieferErl. NW. vorgeschriebenen Vermerk tragen.
5. An andere Behörden und sonstige Interessenten dürfen nur mit Spezialeintragungen versehene, nicht lichtpausfähige Vervielfältigungsstücke abgegeben werden.
6. Die Kosten für die Herstellung der pausfähigen Abzüge sind dem Landesvermessungsamt bzw. den Katasterämtern nach Nr. 53 Abs. 2 bis 4 KartLieferErl. NW. zu erstatten.
7. Werden Vergrößerungen, Verkleinerungen, Zusammensetzungen oder dgl. für den beabsichtigten Zweck erforderlich oder sollen die Vervielfältigungsstücke im Druckverfahren hergestellt werden, so ist in jedem Falle das Landesvermessungsamt bzw. das zuständige Katasteramt einzuschalten (vgl. Nr. 46 KartLieferErl. NW.).

....., den 19.....

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen ^{**})
— Außenstelle — ^{**})Katasteramt ^{**})^{*)} RdErl. v. 24. 4. 1967 (SMBI. NW. 71341)^{**) Nichtzutreffendes streichen}



N a c h w e i s u n g
der
erteilten Vervielfältigungsgenehmigungen
des

.....

* Entfällt für Landesbehörden und Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen; ggf. ist „Landesbehörde“ oder „Einrichtung des Landes“ einzutragen.

Seite 1 von 1

Anlage 6 zu Nr. 50 KartLieferErl. NW.

..... den 19

Kontrollnummer:

An

in

Betr.: Vervielfältigung von Blättern der amtlichen topographischen Kartenwerke im Lichtpaus-Druck-Verfahren**Bezug:** Ihr Antrag vom**Anl.:**

Hiermit erhalten Sie die Genehmigung, folgende Blätter des (der) amtlichen topographischen Kartenwerks(e) — Zusammensetzungen — unter Verwendung der hier beigelegten Vervielfältigungsunterlagen im Lichtpaus-Druck-Verfahren zu vervielfältigen:

.....

Die Vervielfältigung ist nur für folgenden Zweck zugelassen:

.....

Auf die als Anlage beigelegten Vervielfältigungsbedingungen Sondervorschriften für Landesbehörden und Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Die Kostenrechnung liegt bei.

Um Vorlage der Belegexemplare bis wird gebeten *).

*) Entfällt für das Lichtpausverfahren

— MBl. NW. 1967 S. 613.

Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Atsgäbe A 13,45 DM. Ausgabe B 14,65 DM.